

## Merkblatt

### Wie kann ich mein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen?

Wenn Sie als Grundstückseigentümer Ihr Haus (Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage anschließen möchten, ist zunächst gemäß § 14 der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung eine sogenannte Zustimmung (Entwässerungsgesuch) für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu beantragen.

Dem Antrag auf Zustimmung (Entwässerungsgesuch) sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

#### Zustimmungsverfahren

**a) Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:**

- Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Dimensionierung der Anschlussleitungen
- Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser
- Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1 : 250 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentums Grenzen
- Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage
- Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlage (Anschlussleitung) sowie (Kontrollschächte)
- Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1 : 100 mit Darstellung
- allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen
- aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.

**b) Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:**

- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

**c) Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:**

Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m<sup>2</sup> und einer Kanalanschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich, und ist mit Antragstellung einzureichen.

(Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

### Ausführung von Anschlussleitungen

Nach Erhalt der Zustimmung ist für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen ein Kanalanschlussschein für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich.

Gemäß § 13 der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung dürfen Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

**1. Zulassung**

- Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten und Sanierung an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal sind nur Unternehmer, die von der Stadt besonders hierfür zugelassen sind.

**2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

- die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt, die Eintragung bei der Handwerkskammer
- die Eintragung bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) für den Bereich Tiefbau.
- Die Zulassung wird auf die Dauer von zwei Jahren befristet und kann verlängert werden.
- Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet wurde,
- gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist, oder wenn den Aufforderungen der Stadt nicht nachgekommen wurde.

Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen.

(Diese werden mit dem Antrag auf Ausstellung des Kanalanschlussscheines verschickt.)

Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führen Sie als der Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch.

Für die Arbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche sind weitere Anträge und Genehmigungen anderer Fachbereiche der Stadtverwaltung erforderlich.

Da diese unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen haben, ist es deshalb erforderlich, getrennte Anträge bei anderen Fachbereichen der Stadtverwaltung zu stellen.

Beim Fachbereich 7-664 Planung u. Bau von Verkehrsflächen ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen zu stellen (Aufbruchgenehmigung).

Beim Fachbereich 3-32 Allgemeine Ordnungsbehörde Verkehrslenkung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Mit den Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn alle Genehmigungen vorliegen.